

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF
Fachgebiet Umweltrecht
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

Herr
Wolfhart Redl
Obersulz Nr. 212
2224 Obersulz

Beilagen
Orthophoto
GFW3-N-217/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhgf@noel.gv.at
Fax: 02282/9025-24281 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug BearbeiterIn +43 (2282) 9025
Jony Gitta Durchwahl Datum
24240 10.11.2021

Betrifft
Redl Wolfhart, zwei Eiben auf Gst.Nr. 234, KG Obersulz, Gemeinde Sulz im
Weinviertel, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt die zwei Eiben auf Grundstück Nr. 234, KG Obersulz - welche sich in einem im Eigentum von Herrn Wolfhart Redl stehenden, eingefriedeten Garten befinden - zum Naturdenkmal.

Eibe Nr.	Koordinaten WGS 84 Rechtswert/Hochwert	Höhe m	BHD cm	Anmerkungen
1	16°40'23,5"/48°30'03,7"	ca. 16	70	3 Stämmlinge
2	16°40'24,6"/48°30'03,9"	ca. 16	75	3 Stämmlinge

(s. beiliegendes Orthophoto)

Das beiliegende Orthophoto bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Aufgrund der telefonischen Anregung von Herrn Alexander Leopold Panzer die beiden über 100 Jahre alten männlichen Eiben auf EZ.12 - Grundstücke Nr. .24, .25/1, 234, KG Obersulz, Sulz im Weinviertel, zum Naturdenkmal zu erklären wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf der Amtssachverständige für Naturschutz um fachliche Beurteilung ersucht, ob die gegenständliche Eiben

Eigenschaften aufweisen, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würde.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige nahm Einsicht in die in der landesinternen GIS-Applikation i-map vorhandenen Unterlagen und führte im Beisein des Grundeigentümers Herrn Wolfhart Redl am 26. August 2021 einen Lokalaugenschein durch. Der Grundeigentümer ist mit der Erklärung zum Naturdenkmal einverstanden.

Es wurde dabei folgender Befund aufgenommen bzw. folgendes Gutachten abgegeben:

„Befund: Die beiden gegenständlichen Eiben befinden sich in einem eingefriedeten Garten im Ortsbereich von Obersulz auf Gst.Nr. 234, KG Obersulz, welches im Eigentum von Wolfhart Redl, 2224 Obersulz 12 steht und in der Grundstücksdatenbank mit der Benützungsort „Gärten“ eingetragen ist.

Eibe	Koordinaten WGS 84	Höhe	BHD	Anmerkungen
Nr.	Rechtswert/Hochwert	m	cm	
1	16°40'23,5"/48°30'03,7"	ca. 16	70	3 Stämmlinge
2	16°40'24,6"/48°30'03,9"	ca. 16	75	3 Stämmlinge

(s. beiliegendes Orthophoto)

In der Umgebung der beiden Eiben sind diverse Bäume und Sträucher sowie Ablagerungen von verschiedenen Gegenständen vorhanden.

„Gutachten: Die Eibe (*Taxus baccata*) ist eine gem. der NÖ Artenschutzverordnung gänzlich geschützte Pflanzenart, die aufgrund des optischen Erscheinungsbildes und aufgrund von Traditionen einer Gefährdung durch übermäßige Entnahme unterliegt. Die beiden gegenständlichen Eiben sind vital und außergewöhnlich hoch und stark und sie haben breite Kronen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht zeichnen sich die beiden gegenständlichen Eiben durch ihre Eigenart, Seltenheit und besondere Ausstattung aus und sie verleihen der Landschaft ein besonderes Gepräge. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher eine Erklärung zum Naturdenkmal befürwortet.

Im Falle der Erklärung zum Naturdenkmal müssen die Ablagerungen im Nahbereich der beiden Eiben entfernt werden.“

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltigen Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Sulz im Weinviertel, z. H. des Bürgermeisters, Obersulz 21, 2224 Obersulz
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zahl NÖ-UA-V-9061/001-2021
3. BH Gänserndorf - Forstwesen
zu Zahl GFL1-A-141/414

Für den Bezirkshauptmann

J o n y